



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 31. Juli 1978

Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
29.6.78	Erste Durchführungsbestimmung zur Sozialfürsorgeverordnung	243
5.7.78	Anordnung über das kombinierte Studium für Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts	244
6.7.78	Anordnung Nr. 3 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung —	246

Erste Durchführungsbestimmung zur Sozialfürsorgeverordnung vom 29. Juni 1978

Auf Grund des § 44 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 224) und des § 4 Abs. 3 der Zweiten Verordnung dazu vom 29. Juli 1976 (GBl. I Nr. 28 S. 382) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu den §§ 12 und 17 der Verordnung:

§ 1

(1) Für Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die sich in einem Wochenheim oder einer anderen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens in stationärer Betreuung befinden und regelmäßig, mindestens zweimal monatlich, das Wochenende zu Hause verbringen, wird

- Pflegegeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach Stufe I in Höhe von monatlich 10 M
Stufe II in Höhe von monatlich 20 M
Stufe III in Höhe von monatlich 45 M
Stufe IV in Höhe von monatlich 60 M
- Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 % des Betrages, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung Anspruch haben,
- Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 75% des Betrages, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung Anspruch haben,

gezahlt.

(2) " Bei der Errechnung des anteiligen Blindengeldes der Stufen IV bis VI sowie des Sonderpflegegeldes für Anspruchsberechtigte bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres entsprechend Abs. 1 Buchst. b werden in jedem Falle die Beträge zugrunde gelegt, die sich bei der Anwendung der Bestimmung des § 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung ergeben.

(3) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch den für den Wohnsitz des Kindes bzw. Jugendlichen zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —.

§ 2

(1) Für Schüler mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die in einem Schulinternat oder einer

Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens ganzjährig betreut und während aller Schulferien nach Hause beurlaubt werden, wird je Schuljahr für 4 Monate Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wie für ständig zu Hause betreute Schüler gezahlt.

(2) Pflegegeld entsprechend Abs. 1 wird nach Stufe I in Höhe von monatlich 20 M
Stufe II in Höhe von monatlich 40 M
Stufe III in Höhe von monatlich 90 M
Stufe IV in Höhe von monatlich 120 M
gewährt.

Die Gewährung von Blindengeld und Sonderpflegegeld entsprechend Abs. 1 erfolgt in der in den §§ 13 bis 15 der Verordnung festgelegten Höhe. Für die Gewährung von Blindengeld der Stufen IV bis VI und Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes und Sonderpflegegeldes erfolgt durch das Schulinternat bzw. die Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens zum Zeitpunkt des Beginns der Sommerferien. Bei Beurlaubungen aus nicht-staatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch den für den Wohnsitz zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —.

§ 3

(1) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wird bei einer ununterbrochenen Beurlaubung aus einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche bzw. Rehabilitationszentrum für Berufsbildung

- von mindestens 15 Kalendertagen
— Pflegegeld in Höhe von 50 %,
— Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50%,
— Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 75%,
- von mindestens 4 Wochen Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe von 100 %

des Betrages gezahlt, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für einen Monat Anspruch haben.

(2) Bei mehrmaligen Beurlaubungen von jeweils weniger als 15 Kalendertagen werden die Urlaubstage addiert. Für je 15 Kalendertage Beurlaubung wird in dem Monat, in dem 15 Kalendertage Beurlaubung erreicht werden, Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß Abs. 1 Buchst. a gezahlt.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1978